**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit größerem Enthusiasmus erfüllte, als die Einnahme von Paris es gethan haben würde, ist vors läufig Frankreich entrissen und wird voraussichtlich für lange Zeit beutsches Eigenthum bleiben. — Es ist ein starkes Bollwerk gegen Westen geworden und wird in zukünstigen Kriegen im Stande sein, dem Angrisse eine weit wirksamere und erfolgreichere Bertheidigung entgegenzusetzen, als das Straßburg von 1870 es vermochte. J. v. S.

Repertorium der neuern deutschen Militär-Journalistit von hirsch, Premierlieutenant, und Kowalsti, Secondelieutenant im hohenzollerischen Füsilier-Regiment Nr. 40. Berlin, 1878. Berlag von A. Bath.

Es ift ein sehr verdienstlicher Gebanke, sich einer mühsamen Arbeit zu unterziehen, um Anderen das Nachschlagen in vielen bestaubten Büchern zu ersparen. Ein Repertorium, wie dasselbe den beiden auf dem Titelblatt genannten Herren vorgeschwebt haben mag, wurde einem wirklichen Bedürsniß abshelsen. Doch um ein solches überhaupt versassen zu können, scheint nothwendig, vor Allem die bestehenden Militär=Zeistungen zu kennen. Dieses ist bei den beiden Herren augenscheinlich nicht der Fall. Aus diesem Erunde dürste denselben zu empsehlen sein, sich vorerst die nöthigsten Borkenntnisse zu verschaffen, bevor sie sich an eine Arbeit, wie die vorliegende, machen.

### Eidgenoffenschaft.

# Die Bundesbeschluffe betr. Erfparniffe im Militarmefen.

Wir laffen nachstichend bie Befchluffe nebft ber Gefegesvorlage folgen, welche bie Bunbesversammlung in ihrer letten Seffion "zur herftellung bes finanziellen Gleichgewichts" auf bem Gebiete bes Militarwefens erlaffen hat.

# I. Bundesgefet betr. Suspendirung einzelner Bestim= mungen ber Militarorganisation.

Die Bunbeeversammlung ber ichweizerischen Gibgenoffenichaft,

nach Ginficht ber Botichaft bes Bundeerathes vom 2. Brachs menat 1877 über herfiellung bes Gleichgewichts in ben Finangen, beich ließt:

Art. 1. Bon ber Berstellung von Proviants und Bagagewagen nach besonberer Orbonnang wird Umgang genommen.

Art. 2. Die Bestimmungen bes Art. 147 und bes zweiten Absahes im Art. 149, betreffend ben Ersah ber einzelnen Bekletz bunges und Andruftungegegenstände an die Wehrpflichtigen, resp. Entschäbigung an die Offiziere, werden suspenbirt.

Art. 3. Die Dauer ber Infanterierefrutenschulen wird von 45 auf 43 Tage reducirt; Urlaube werden an Wochentagen nur an Einzelne in bringenden Fällen eitheilt und bie Inspectionen find auf bas Nothwendigste zu beschranten.

Art. 4. Es wird von ber Einberufung ber Cabres vor ben Wieberholungscurfen ber Cavallerie (Art. 108 ber Militarorganis sation) Umgang genommen; bagegen find vor ben Rekrutenschulen viertägige Cabrescurfe einzurichten.

Art. 5. Die auf Tafel XXIX ber Militärorganisation vors gesehene Besolbung ber elbgenössischen Truppen wird nur im activen Dienst, bet Occupationen im Innern und bei hilfeleistung im Lande, ausgerichtet.

Für ben Instructionsbienst wird bie Besolbung, unter Borbehalt ber Bestimmungen von Artikel 217, Lemma 2, und Artikel 218 und 219, folgenbermaßen seffgesett: a. Befolbung ber elbgenöffifchen Truppen im Inftructionsbienfte.

Kr.

	()
Oberst	17
Oberauditor	16
Dberftlieutenant	13
" Großrichter	12
Major	11
" Großrichter	10
Sauptmann, berittener	9
" unberittener	8
1. Oberlieutenant, berittener	7
" unberittener	6
2. Lieutenant, berittener	6
" unberittener	5
Kelbprediger	8
Stabefecretar, Arjutant-Unteroffigier	4

b. Der Solb bes Bataillonschef mit Commanbantengrab betragt Fr. 12. 50.

Der Solb bes Stabsfouriers Fr. 2.

- c. Offigiere, Unteroffigiere und Solbaten erhalten ohne Untersichte eine Munbportion.
- d. Guiben, welche einzeln ober in fleinern Detachementen ben Staben jugetheilt werben, erhalten eine tägliche Bulage von Fr. 1. 50.

Sobalb ber Compagnieverband wieder hergestellt ift, hart die Bezahlung ber Zulage auf.

- e. Die gleiche tagliche Bulage von Fr. 1. 50 erhalten auch bie berittenen Brigabes und Regimentstrompeter fur die Dauer ihrer wirklichen Dienftleiftung bei ben Staben.
- f. Die Abjutanten ber Stabe ber jusammengesetten Truppentörper (Art. 66-68 ber Militarorganisation) erhalten für bie Beit, mahrend welcher fie mit ben Staben, zu welchen fie abcommanbirt find, Dienst leiften, eine tägliche Bulage von Kr. 1.

Art. 6. Der Bunbesrath wird beauftragt, auf Grundlage ber Bestimmungen bes Bunbesgesches vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, 116), betreffend bie Bolfsabstimmung über Bunbesgesche und Bunbesbeschlusse, bie Bekanntmachung biese Gesches zu veranstalten und ben Beginn ber Wirksamkeit bessselben festzusehen.

Alfo befchloffen vom Stanberathe,

Bern, ben 21. hornung 1878.

Der Biceprafibent: A. Beffag.

Der Protofollführer: J. E. Lüticher.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, ben 21. Bornang 1878.

Der Prafibent: Marti. Der Brotofollführer: Schieß.

## II. Bundesbefchluß betr. Herftellung bes Gleichgewichts in ben Bundesfinangen.

Art. 3. Die Reifeentschätigungen find im Allgemeinen einer Revifion im Ginne ber Reduction ju unterwerfen.

Art. 7. Die Bahl ber Instructoren wird festgesett wie folgt :

Infanterie:

1 Oberinstructor, 8 Rreid-Instruct., 1 Schieß-Instruct., 17 Insstruct. I. Kl., 65 Justruct. II. Kl., 8 Arompeters und 4 Tams bour-Instruct.

### Cavallerie:

1 Oberinstruct., 3 Inftruct. I. Kl., 10 Inftruct. II. Cl., 2 hilfs:Inftruct.

Artillerie:

1 Oberinftruct., 4 Inftruct. I. Rl., 14 Inftruct. II. Rl., 18 Silfe-Inftruct.

Benie:

1 Oberinstruct., 2 Inftruct. I. Rl., 4 Inftruct. II. Rl., 3 Siffe-Inftruct.

Sanität:

1 Oberinftruct., 3 Inftruct. I. Rl., 4 Inftruct. II. Rl.

Berwaltung:

1 Oberinftruct., 1 Inftruct. I. Ri., 1 Inftruct. II. Ri.

Art. 8. In benjenigen Divisionstreifen, in weichen bie Gesammtzahl ber Infanterierekruten 800 nicht überstetat, jou, mit Ausnahme ber VIII. Division, bie Jahl ber Rekeutenschulen bieser Waffe in ber Regel auf zwei reducirt werden.

Art. 9. Der Bataillonecommanbant ber Infanterie und ber Abjutant find tunftig nur fur bie zweite halfte in bie Retruten-fculen einzuberufen.

Urt. 10. Die Felbartillerieschulen find in ihrer Bahl fo gu reduciren, baß in benfelben jeweilen bie gur Bedienung von zwei Batteiten nothige Mannichaft vorhanden ift.

Art. 11. Die Beit fur bie Acclimatifirung und Dieffur ber Cavallerieremontenpferbe foll 130 Tage nicht überfielgen.

Att. 12. Den militärischen Erforbernissen unbeschabet, foll bei ber Butheilung ber Pferbe an bie Cavallerierekruten unter mehreren Liebhabern fur bas gleiche Pferb eine Steigerung angesordnet werben. Die Differenz zwischen bem Schäpungewerthe und bem Steigerungspreise ist von bem Cavalleristen ganz zu bezahlen und kommt spater nicht mehr in Vetracht.

Art. 13. Die übliche Revision ber Pferbetarirung wirb aufgehoben. Das Militärbepartement kann jedoch eine folde Revision anordnen im Recursfalle ober wenn besondere Grunde bafur vorliegen.

Art. 14. Die Soldzulage für bie Unteroffiziere ist vom Bunbesrathe so festzusegen, baß bas Maximum bes Schutsolbes, mit Inbegriff ber Zulage und bes gewöhnlichen Solbes, ben Beirag von brei Franken nicht übersteigt.

Art. 15. Der bisher zu ber reglementarifchen Bergutung von 10 Rappen in's Orbinare bewilligte weitere Bufchuß wird in ber Folge nur noch fur bie Rekentenfchulen ausgerichtet.

Art. 16. Alle Lieferungen von Lebensmitteln, Fourage, Brennmaterialien für die Militarcurfe find jur Concurrenz auszuschreiben. Diese Ausschreibungen muffen so zeitig ersolgen und es sind so lange Termine einzuräumen, daß die Concurrenz eine wirksame sein kann; ebenso sind die Lieferungspläte berart zu bestimmen, daß unnöthige Magazinirung und Unterhalt ber Borrathe wegfallt.

Art. 17. Die Bunbesversammlung hat von ter Instruction bes Bunbesrathes, in Aussuhrung bes Postulates Nr. 109 vom 23. Christmonat 1876 betreffend icharfere Bestimmungen über bie Tauglichteitseitiarung ber Rekruten, Kenninis genommen, und erklart sich bamit einverstanben.

Urt. 18. Die Bunbesversammlung ertfart fich mit ben Ersfparniffen im Refrutirungeverfahren, nelde im Budget pro 1878 vorgesehen find, einverstauben.

Urt. 20. Diefer Bunbesbefchluß foll im Bubget fur 1879 Berudfichtigung finden, und ber Bunbesrath wird beauftragt, einzelne Bestimmungen besfelben, so weit möglich, schon im laufenden Jahre in Bollzug zu setzen.

### St. Gallifde Winkelriedftiftung.

XI. Jahreerechnung, abgefchloffen auf ben 31. December 1877. Einnahmen im Jahre 1877:

	Fr. Rp.
a. St. Gallifder Staatebeitrag	1000 —
b. Legate	<b>250</b> 0 —
c. Collecten am elbgenöffischen Bettage in 15 Rirchen	
bes Rantons St. Gallen	<b>1555 1</b> 5
d. Befchente von Nicht-Militare und nicht-militä-	
rifchen Bereinen	64 20
e. Ausgleiche vor Bermittler=Aemtern ju Gunften	
unserer Stiftung	79 70
f. Befchente und Collecten von militarifchen Bereinen	14
und einzelnen Militars	479 30
g. Uebertrag von Binfen-Conto	2675 18
Bermogenevermehrung im Jahre 1877	8353 53
Vermögenebeftanb am 31. December 1876	55482 27
Bermogensbeftand am 31. December 1877	63835 80
Bir benugen auch biefes Jahr ben Unlag ber Beri	öffentlichung

Dautfagung fur alle empfangenen Gaben bie Bitte an alle unfere Gonner gu verbinden, ber Wintelriedftiftung auch ferner thatfraftig beigusiehen und gang befentere erlauben wir une, bie Stiftung unfern militarifden Rameraten warm an's Berg gut legen. Bir vertennen nicht, bag Offigiere und Unteroffigiere burch ben Militarbienft felbft jest mehr in Unfpruch genommen werben als fruher, aber bennoch glauben wir, es tonnte und follte für Meuffnung bes Bintelricbftiftunge-Fonde von militarifcher Seite mehr gethan werben, ale in letter Beit gethan murbe. Bir hoffen, bag ber Beift, welcher bie Grunder ber Stiftung befeelte, ale fie bicfelbe in's Leben ricfen, fich auch auf bie jungern Militare überpffangen werbe, bag bie Anerkennung bee fconen Bwedes, welche ben Fonbs auf feinen gegenwärtigen ichonen Beftand brachte, fortbestehen und auch ein ferneres Bebeiben fichern werbe. Mit tiefer Erwartung beginnen wir bas neue Jahr; moge bicfelbe in Grfullung geben.

St. Gallen, ben 31. December 1877.

Für die Commission ber St. Gallischen Bintelriebstiftung: Der Berwalter:

3. Jacob, Major.

### Bernifche Winfelriedftiftung.

Bernische Winkelriedstiftung.
Das Bermögen ter bernifden Binkelriebstiftung pro
31. December 1876 betrug %r. 11323. 10
Bermehrung pro 1877:
Un Binfen ber Sypothefare und Dienstenzinstaffe Fr. 492. 40
Orbinaire : Ueberfouß ber Difigierefchieficule
Dr. II in Ballenftabt " 15
Orbinaire=Ueberfchuß ber Inf. = Refrutenschule
Rr. II in Bern und fleine Raffa-Ueberfchuffe , 10. 20
Ordinaire-Ueberfcuß ter 2ten Jagercomp. Bat. 36
vom Jahre 1870 und Bine vom 14. Juli 1873 " 60. 75
Orbinaire-Ueberichuß ber DragRefrutenfcule
Nr. III in Narau " 25. 35
Rudzahlung ber zu einer Dufourstiftung im Rans
ton Bern gesammelten Betrages " 1889. 65
Erlos einer gebrudten Unfprache von Grn. Pfr.
hirsbrunner an bie Beteranen 1872 " 120. —
Fr. 2613. 35
Ab: fleine Ausgaben " 1. 45
Bermehrung im Jahre 1877 Fr. 2611. 90
Bermögen pro 31. Dec. 1877 Kr. 13935.
Fr. 5000 bestehend in Nr. 21871 1 Kassaskin*)
9600 94259 4
1600 95079 4
4500 00105 4
7900 77656 4
" " " " " " " " " " " " " " " " " " " "
" 410 " " 16457 1 Schutbsch. **)
25 Baar in Rassa; wie oben:
Fr. 13935.
*) Aus ber Sypoihefarfaffe Bern.
**) Aus ber Dienstenzinefaffe.
Bern, ben 31. December 1877.
Manage has Mandaubed and familified Miles I a Mile

Namens bes Borftanbes ber bernifden Bintelriebftiftung:

Der Prafident:

Der Aftuar:

Steinhauslin, Dberft.

B. Shumader.

Borftebenber Jahredrechnung ber bernifchen Bintelriebstiftung wird bie Genehmigung ertheilt.

Bern, ben 21. Februar 1878.

Der Diretter bes Militars: Wyniftorf.

### Angland.

Bermögenevermehrung im Jahre 1877 8353 53 Bermögensbestand am 31. December 1876 55482 27 Bermögensbestand am 31. December 1877 63835 80 Wir benußen auch dieses Jahr den Anlaß der Beröffentlichung bes statutarischen fahrlichen Rechnungsabschlusses, um mit der worfen, welche im Mobilistrungsfalle für jene Eisenbahnzuge ents worfen, welche im Mobilistrungsfalle für die einrückenden Urlauber,